§ 20 Hauptnote der pädagogischen Prüfung

Die Hauptnote für die pädagogische Prüfung wird nach *§ 30 SchOFL*[2)] aus der einfach zu wertenden Endnote für die mündliche Prüfung (§ 18 Abs. 2) und der zweifach zu wertenden Endnote für die Lehreignung (§ 19 Abs. 2) ermittelt.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** Gilt noch für den Bereich der SchOSpL